Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 32.

(Nr. 3610.) Allerhöchster Erlaß vom 21. Juni 1852., betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts ꝛc. und des Rechts zur Erhebung von Chausseegeld in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Kreischaussee von der Staatsstraße in Weißensee bis zur Sömmerda-Stotternheimer Gemeinde-Chaussee in Sömmerda.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Kreischaussee von der Staatsstraße in Weißensee bis zur Sömmerda-Stotternheimer Gemeinde-Chaussee in Sömmerda genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß das Recht zur Expropriation der zur Chaussee erforderlichen Grundstücke, sowie das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen geltenden Vorschriften, auf diese Straße Anwendung finden. Zugleich will Ich der Kreisvertretung des Kreises Weißensee gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes für eine Meile nach dem jedesmal für die Staatsstraßen gültigen Chausseegeld-Tarife, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sanssouci, den 21. Juni 1852.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

Ausgegeben zu Berlin den 10. August 1852.

(Nr. 3611.) Allerhöchster Erlaß vom 17. Juli 1852., betreffend die Errichtung einer Handelskammer für die Stadt Thorn.

Auf den Bericht vom 12. Juli d. J. genehmige Ich die Errichtung einer Handelskammer für die Stadt Thorn. Die Handelskammer soll aus sechs Mitgliedern bestehen, für welche sechs Stellvertreter gewählt werden. Zur Theilnahme an der Wahl der Mitglieder und Stellvertreter sind sämmtliche Handel- und Gewerbtreibende des Stadtbezirks berechtigt, welche in der Steuerklasse der Kaufleute mit kaufmännischen Rechten Gewerbesteuer entrichten. Im Uebrigen finden die Vorschriften der Verordnung vom 11. Februar 1848. über die Errichtung von Handelskammern Anwendung.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sanssouci, den 17. Juli 1852.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 3612.) Ministerial-Erklärung, betreffend die Ausdehnung der zwischen Preußen und Oesterreich abgeschlossenen Uebereinkunft vom $\frac{24.}{30.}$ Juli 1835. wegen Aufhebung des Abschosses und Abfahrts-Geldes auf Ungarn, Kroatien, Siebenbürgen, die Woiwodschaft und das Banat. Vom 29. Juli 1852.

Nachdem die Königlich Preußische und die Kaiserlich Oesterreichische Regierung übereingekommen sind, die im Artikel 1. der zwischen ihnen abgeschlossenen Uebereinkunft wegen gegenseitiger Aufhebung des Abschosses und Abfahrts-Geldes vom $\frac{24.}{30.}$ Juli 1835. (Gesetz-Sammlung für die Preußischen Staaten de 1835. Seite 193.) vorbehaltene Ausnahme in Betreff Ungarns und Siebenbürgens zu beseitigen, sollen fortan die Bestimmungen jener Uebereinkunft gegenseitig auch auf die Vermögens-Ausfuhr aus und nach Ungarn, Kroatien, Siebenbürgen, der Woiwodschaft und dem Banate Anwendung finden.

Zu Urkund dessen ist von dem Unterzeichneten Namens der Regierung Seiner Majestät des Königs von Preußen die gegenwärtige Erklärung ausgefertigt worden, um gegen eine entsprechende Erklärung der Kaiserlich Oesterreichischen Regierung ausgewechselt zu werden, und wird dieses Uebereinkommen nach stattgefundener Auswechselung der beiderseitigen Erklärungen Kraft und Wirksamkeit in sämmtlichen Königlich Preußischen Staaten haben.

Berlin, den 29. Juli 1852.

Der Königlich Preußische Minister-Präsident, Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

(L. S.) v. Manteuffel.

Vorstehende Erklärung wird, nachdem dieselbe gegen eine übereinstimmende Erklärung des Kaiserlich Oesterreichischen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten und des Kaiserlichen Hauses vom 7. Juli d. J. ausgewechselt worden ist, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 29. Juli 1852.

Der Minister-Präsident, Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

v. Manteuffel.

(Nr. 3613.) Allerhöchster Erlaß vom 2. August 1852., durch welchen die halben und Viertel-Kronenthaler, soweit dieselben in den Hohenzollernschen Landen noch gesetzlichen Kurs haben, vom 1. September 1852. ab dort außer Kurs gesetzt werden.

Aus Veranlassung der hinsichtlich der Verrufung der halben und Viertel-Kronenthaler in den Nachbarstaaten in jüngster Zeit getroffenen Anordnungen, bestimme Ich für die Hohenzollernschen Lande, auf den Antrag des Staats-Ministeriums vom 30. v. Mts., was folgt:

1) Die halben und Viertel-Kronenthaler, soweit solche nach den für die ehemaligen Fürstenthümer Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen erlassenen landesherrlichen Verordnungen noch jetzt gesetzlichen Kurs haben, sind vom 1. September d. J. an außer Kurs gesetzt und von diesem Zeitpunkte an weder bei den öffentlichen Kassen noch im Privatverkehr als Geldmünzen mehr anzunehmen.

2) Die Landeskasse zu Sigmaringen ist ermächtigt, die außer Kurs gesetzten halben und Viertel-Kronenthaler bis zum 1. Oktober d. J. nach dem Gewichte, das Loth zu 1 Fl. $19\frac{1}{2}$ Kr. einzulösen.

3) Der Finanzminister ist mit der Ausführung dieses Meines Erlasses beauftragt.

Sanssouci, den 2. August 1852.

Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Bonin.

An das Staatsministerium.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
(Rudolph Decker.)